

Die Herstellungsbetriebe sind berechtigt, den Teil der Verbrauchsabgabe auf Leuchtmittel, der sich aus der 43. Ergänzung zum Preisplan 51 ergibt, um die darauf entfallende Umsatzsteuer zu kürzen.

Zu § 35 der Verordnung

§ 7

Für eingeführte Leuchtmittel werden besondere Vorschriften erlassen.

„ Inkrafttreten

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung

über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (8. VADB — Zündwaren)

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Zündwaren¹ gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Zündwaren unterliegen einer* Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Zündwaren).

(2) Zündwaren im Sinne des Abs. 1 sind:

a) Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammenden Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen;
hierunter fallen:

z. B. Stäbchen, Röllchen, Kügelchen, Bänder aus Holz, Papier, Stroh, Holzmehl — auch mit Paraffin oder Harz versehen — in Stab-, Band-, Kugel- oder anderer Form,
die mit einer durch Reibung entflammenden Zündmasse versehen sind;

b) Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammenden Zündmasse versehen sind;

c) auch andere Zündwaren als die unter Buchstaben a und b aufgeführten Erzeugnisse, wenn sie durch Anbringen eines Zündbandes oder in anderer Weise derart vorgerichtet sind, daß sie durch Streichen an einer Reibfläche entzündet werden können.

Zu § 14 der Verordnung

§ 3

(1) Die Höhe der Verbrauchsabgabe auf Zündwaren ergibt sich aus der Liste der Verbrauchsabgabensätze — Warengattung 46 27 des Allgemeinen Warenverzeichnisses. Die Abgabensätze werden als Staffelsätze festgesetzt — Die höheren Abgabensätze sind nicht abzuwenden, wenn die Stückzahlen um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

* 7. DB (GBl. I S. 782)

sätze festgesetzt — Die höheren Abgabensätze sind nicht abzuwenden, wenn die Stückzahlen um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

(2) Sind für Zündwaren minderer Qualität (z. B. II. und III. Wahl) auf Grund preisrechtlicher Vorschriften Preisabschläge zu gewähren, so ist auf den gesenkten Herstellerabgabepreis der gleiche prozentuale Verbrauchsabgabensatz wie bei Waren I. Qualität abzuwenden. Die in absoluten Beträgen festgesetzte Verbrauchsabgabe ist bei Waren minderer Qualität im gleichen Prozentsatz zu senken wie der Herstellerabgabepreis. Dies gilt nicht, sofern für Waren minderer Qualität (z. B. II. Wahl) in den Listen der Verbrauchsabgabensätze oder Preisbewilligungen besondere Verbrauchsabgabensätze vorgesehen sind.

Zu § 19 der Verordnung

§ 4

Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so aufzustellen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- Art und Menge (Zahl der Einzelpackungen) der Zündwaren, für die im vorangegangenen Monat die Abgabenschuld entstanden ist, getrennt nach Entstehungszeiträumen;
- durchschnittliche Stückzahl der in den Einzelpackungen enthaltenen Zündwaren;
- Abgabensatz;
- Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen (§ 16 der Verordnung) gezahlt worden sind.

Zu § 35 der Verordnung

§ 5

Für eingeführte Zündwaren werden besondere Vorschriften erlassen.

Inkrafttreten

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Erste Bekanntmachung zur Anordnung über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung.

Vom 27. Oktober 1955

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 14. Juni 1955 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht (GBl. I S. 455) wird zur Anmeldung folgender Meßgeräte aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
----------	-------------	--

1	Filter, soweit sie zu Meßzwecken verwendet werden	37 11 3300
2	Platten für Meßzwecke	37 11 3500
3	Teilungen auf Glas	37 11 4000
4	Scheitelbrechwertmesser	37 13 7200
5	Mikrohärteprüfer	37 14 8400
6	Entfernungsmesser	37 15 5000
7	Meridian- und Passagegeräte	37 16 3000
8	Aus Wertegeräte	* 37 16 5000